ROTE KOMMENTARE

7.1.69
SDS
HD

Eing. 17. JAN. 1969
Erledigt

Interpol als heißer Atem der Reaktion

Heidelbergs fünf flüchtige Studenten waren einigermaßen erstaunt, als sie, im südlichen Frankreich, rund 80 Kilometer von unserer Partnerstadt Montpellier entfernt, von einem Korrespondenten der RNZ aufgesucht wurden. Das war am vergangenen Freitag. Sie waren sogar so erstaunt, daß sie zunächst keine der Fragen beantworten wollten, aber zusagten, sich mit ihm am Montag in Verbindung zu setzen.

Sie taten dies nicht, trotz der sicher nicht uninteressanten Moglichkeiten, über Hochschulfragen in Deutschland und Frankreich zu diskutieren. Nur eines hatten sie ihm erklärt auf die Frage, was sie weiterhin vorhaben, daß sie sich Anfang Januar dem Heidelberger Landgericht stellen würden, was dem Beschluß des Teach-in am 19. Dezember und auch der Anmeldung einer Demonstration für den 8. Januar entsprechen würde. Dennoch dürfte diese Frage noch offen sein; denn der Haftbefehl gegen sie läuft und der Antrag ihres Anwaltes auf sicheres Geleit wurde von der Ersten Großen Strafkammer des Landgerichtes auf Grund der rechtlichen Vorschriften abgelehnt. Und so könnte es sein, daß sie sich in Südfrankreich oder wo immer sie sich jetzt aufhalten mögen, sicherer fühlen; denn Interpol ist - entgegen des gestern

RNZ v. 3.1.

von AStA und SDS herausgegebenen Flugblatts - nach Auskunft von Oberstaatsanwalt Dr. Naegele - nicht eingeschaltet. Die Fahndung läuft nach wie vor nur im Bundesgebiet.

Während des sparsamen Gespräches mit Günter Mangold kommen die anderen vier Studenten mit dem Wagen aus der nahen Stadt zurück. Mit langen Weißbroten und anderem Proviant. Vor allem aber hatten sie geduscht, weil in dem Ferienhaus noch jegliche Installation fehlt. Es ist alles etwas primitiv. Ob sie ihr als sehr geheim betrachtetes Domizil inzwischen aufgaben, ist zur Zeit unbekannt. Kein Geheimnis ist für sie jedenfalls das Risiko der Grenzüberschreitung zur Bundesrepublik. Man wird abwarten müssen, ob sie am 8. Januar hier auftauchen.

Der Vorwand, dann vor „ihre Richter treten zu können", dürfte allerdings etwas fadenscheinig sein, denn selbst der juristische Laie weiß, daß eine Verhandlung selbst beim besten Willen nicht spontan anberaumt werden kann.

-loe-

Heidelberger Tageblatt v. 3.1.

„Am vergangenen Montag sind die fünf Studenten nach Spanien gefahren, vermutlich nur eine Spazierfahrt. Vor der Abreise erklärten sie: ‚Auf Wiedersehen in der nächsten Woche'." Der TAGEBLATT-Korrespondent berichtete weiter, daß der Korrespondent einer anderen Heidelberger Tageszeitung schon vor Tagen versucht habe, die fünf Studenten zu interviewen, ihm auch ein Termin genannt worden sei, den man aber nicht eingehalten habe. Die fünf Studenten hätten inzwischen ihren Abstecher nach Spanien unternommen.

Günter Mangold habe in Saint Jean de Bueges erklärt, man habe auf jeden Fall die Absicht, sich am 8. Januar dem Landgericht Heidelberg zu stellen. Unser Korrespondent in Montpellier sprach auch mit den zuständigen französischen Polizeibehörden, die über „die Sache genau Bescheid wissen, aber nichts damit zu tun haben".

Es scheint so zu sein, daß die französische Gendarmerie via Interpol gebeten worden ist, den Aufenthalt der fünf SDS-Mitglieder in Saint Jean de Bueges zu bestätigen.

Wie dem TAGEBLATT gestern Oberregierungskriminalrat Zimmermann, Pressereferent von Interpol beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden, auf Anfrage erklärte, bestanden in den letzten Tagen zwischen Interpol und der Heidelberger Staatsanwaltschaft Kontakte. Oberregierungskriminalrat Zimmermann verwies jedoch mehrfach und eindringlich auf Artikel 3 des Statuts von Interpol, in dem es heißt: „Jede Betätigung oder Mitwirkung in Fragen oder Angelegenheiten politischen, militärischen, religiösen oder rassischen Charakters ist der Organisation streng untersagt". Bedeutet das, daß Interpol den Fall der SDS-Studenten als politische Straftat betrachtet und nicht eingreifen wird? Die Generalstaatsanwaltschaft in Karlsruhe ließ auf eine entsprechende Anfrage über die Zusammenarbeit mit Interpol erklären, daß für Auskünfte nur die Staatsanwaltschaft Heidelberg zuständig sei. Der zuständige Heidelberger Staatsanwalt war gestern nicht im Amt.

dh/eha

WAS WEISS DIE PRESSE VON INTERPOL

Die RNZ behauptet also "Interpol ist - entgegen des gestern von AStA und SDS herausgegebenen Flugblattes - nach Auskunft von Oberstaatsanwalt Dr. Naegele - nicht eingeschaltet." Das Tageblatt aber berichtet: "Unser Korrespondent in Montpellier sprach auch mit den zuständigen französischen Polizeibehörden, die über "die Sache genau bescheid wissen, aber nichts damit zu tun haben". "Wie... Zimmermann, Pressereferent von Interpol ... erklärte, bestanden in den letzten Tagen zwischen Interpol und der Heidelberger Staatsanwaltschaft Kontakte."

Eingegangen
17. JAN. 1969
Erledigt

Der Widerspruch zwischen den beiden Meldungen sticht ins Auge. Die RNZ, die selbst bis zum Hals im Sumpf der politischen Justiz steckt, berichtet nur über das, was derjenige zu dem Interpolskandal zu sagen hat, der ihn selbst angezettelt hat - über das, was Oberstaatsanwalt Naegele sagt. Die RNZ will dem Naegele nicht auf demKopf klopfen.

WAS WISSEN WIR VON INTERPOL

Am 2.1.69 schrieben wir: "Das internationale Polizeizentrum der westlichen Welt, dessen Kompetenzzauf die Verfolgung rein krimineller Handlungen beschränkt ist, überwindet seine Statuten und beschäftigt sich mit politischen Studenten. Alles was einmal an Rechtsgarantien bestanden hatte, ist weggeblasen vom Heißen Atem der kooperierenden Restauration." "Interpol greift zum blitzschnellen Gendarmenfahrrad, seine weltumspannenden Fernschreiber rattern und die Handschellen Europas werden entrostet."

In der Tat - genau am 30.12.68 abends nam die französische Polizei im Auftrag von Interpol die Personalien der 5 Studenten in Frankreich auf und gab sie sofort per Fernschreiber nach Heidelberg durch. Interpol Paris war hierzu durch das Bundeskriminalamt Wiesbaden, das Notstandsminister Benda untersteht veranlaßt worden. Das Bundeskriminalamt Wiesbaden (dessen Chef Dickopf zugleich Präsident von Interpol ist) war zu seinen Schritten durch Oberstaatsanwalt Naegele in Heidelberg und den Generalstaatsanwalt Boll in Karlsruhe veranlaßt worden. Gerade auch für die Beobachtung und Kontrolle von politisch Verfolgten ist Interpol nicht zuständig; denn "jede Betätigung oder Mitwirkung in Fragen oder Angelegenheiten politischen Charakters ist der Organisation streng untersagt." D

Der politische Charakter der Stadthallenaktion wird schon durch unser allererstes Flugblatt vom 24.1.68 klar:

STUDENTEN MACHEN DEN TANZ NICHT MEHR MIT !

Wir fordern unsere ausländischen und deutschen Kommilitonen auf, die Veranstaltung des Akademischen Auslandsamtes unter Herrn Zake am Freitag, 26.1. um 19.30 Uhr in der Stadthalle "Studenten singen und tanzen für Heidelberg" nicht länger nur als ein harmloses Spektakel zu betrachten, sondern den politischen Charakter dieses Schauspiels zu sehen. Es darf nicht mehr angehen, daß das Auslandsamt die fremden Kommilitonen als eine Gruppe lustiger Musikanten in der Öffentlichkeit präsentiert und durch eine folkloristische Zirkusshow ablenkt von der objektiv vorhandenen Diskriminierung der ausländischen Studenten - besonders der aus Staaten der Dritten Welt - und von den Ursachen hierfür.

Wir fordern die Überführung des Akademischen Auslandsamtes in eine demokratische Selbstverwaltung der Studenten, weil dieses Amt in seiner gegenwärtigen Organisationsform und personellen Besetzung unfähig ist, den ausländischen Studenten wirksam zu helfen gegen selbstüberhebliche Diskriminierung in der Öffentlichkeit. Das Auslandsamt hat sich faktisch jeder Kontrolle entzogen und wird von Herrn Zake in eigener Machtvollkommenheit regiert. Daher konnte der Verdacht entstehen, daß von dort aus mit dem Bonner Außenministerium zusammengearbeitet wird, nach dessen Intentionen sich die Vergabe von Beihilfen am politischen Wohlverhalten der Betroffenen orientiert und sogar Kontakte zu diversen Geheimdiensten bestehen. Solche Verhaltensweisen müssen jdoch notwendig zu politischer Erpressung und Korrumpierung der Studenten führen.

Kommilitonen, unterstützt uns, wenn wir am Freitag in der Stadthalle die Diskussion dieser Thesen fordern. Hört mit uns, was die Kulturgrößen, die Vertreter der amerikanischen Botschaft und andere Neukolonialisten daraaf zunsagen haben.

Wir fordern prinzipiell die Überführung des Auslandsamtes in die Selbstverwaltung der Studenten. Wir fordern als Übergangslösung:

1. Die Entlassung von Zake
2. Vetorecht der Vollversammlung der ausländischen Studenten in der Frage der Neubesetzung.

VENCEREMOS

SDS HEIDELBERG

Justiz und Herrschaft

Gegen die politischen Studenten wird der Kampf mit dem Mittel der Justiz geführt, seit sie als Opposition in die Öffentlichkeit treten. Unser Protest gegen den imperialistischen Krieg der Amerikaner in Vietnam, die Demonstrationen und Universitätsstreiks als Widerstand gegen die Notstandsgesetze, die Angriffe der politischen Studenten gegen Faschisten und auf ein Gesellschaftssystem, das Faschisten produziert und unsere kämpferischen Blockaden der manipulativen Springerpresse - wurden von den Herrschenden mit einem Berg von Prozessen beantwortet.

Dieser Berg begräbt auch die Justiz selbst: sie muß jetzt für die, die den Vietnamkrieg der USA unterstützen, für die, die die Notstandsgesetze machen , sich auf die Manipulationspresse stützen und an ihr verdienen eine politische Aufgabe erfüllen: Die Sorge für "Ruhe und Ordnung"bei Vietnamkrieg und Notstandsrecht. Die Neuauflage der Schutzhaft, die Vorbeugehaft der Großen Koalition sowie Schnellgerichte stellen die rotierenden Schaufeln dar, mit denen die Justiz diesen Berg abzutragen hofft.

Diese Aufgabe übernimmt die Justiz mit Eifer. Zur Zeit des Nationalsozialismus schon hat sie das Geschäft der Herrschenden besorgt. Heute spricht sie Rehse frei, während sie täglich, um es zu verurteilen das gleiche Volk vor seine Schranken treten läßt, in dessen Namen sie urteilt. Bei den politischen Studenten hat sie es aber nicht mit einzelnen zu tun sondern mit einer massenhaften demokratischen Bewegung. Im Januar 1968 waren es noch 150 Studenten, die sich dagegen wandten, daß ausländische Studenten als Tanzbären vor Diplomaten exotikllsterne Bürger auftreten sollen. Fünf der 150 Studenten wurden angeklagt. Am 20.12.68 waren es 1200, die sich mit den 5 solidarisierten und ihnen auftrugen, durch einen auf den 8.1.69 begrenzten Urlaub, den Prozeßtermin zu verschieben, um einen Geheimprozeß zwischen Weihnachten und Neujahr zu vermeiden.

Die Justiz kann sich nicht hinter einem unabhängigen Gesetz verstecken, denn sie weiß, daß der Gesetzgeber - das Parlament - selbst abhängig ist von der Klasse, die die reale Macht in der Gesellschaft der BRD hat. Die Richter wissen, daß sie eingesetzt sind, um Gewalt auszuüben - nicht, um Recht zu sprechen. Sie wissen, daß sie, indem sie gegen die Aktionen der politischen Studenten prozessieren das Geschäft der Notstandsplaner und der Vietnamimperialisten betreiben. Daher schrieben wir am 2.1.69 richtig:

"Richter Kohnle und die Staatsanwaltschaft - Rädelsführer im Kampf gegen die politischen Studenten - können den Gedanken nicht ertragen, daß die Angeklagten bei der Prozeßführung mitbestimmen. Dies würde bedeuten, daß die Institution Justiz sinnlich offenbar in Frage gestellt wäre. Die auf Selbstbestimmung gerichteten Aktionen der Studenten dienen zugleich ihrer Verteidigung indem sie offensiv die Herrschaftsstrukturen der spätkapitalistischen Gesellschaft bloßlegen. Auch das weiß das Gericht. Der Haftbefehl ergeht nicht, weil die fünf flüchtig sind, sondern weil sie am 8.1.69 vor ihren Richter treten könnten. Interpol wird nicht eingeschaltet, um eine Flucht zu beenden; sondern um die Präsenz der Angeklagten am 8.1.69 zu verhindern."

Daß dies der Wirklichkeit entspricht, lassen die Herren nun von selbst durchblicken. Jedoch

DIE ANGEKLAGTEN WERDEN SICH STELLEN, AUCH WENN KOHNLE & CO DAS NICHT WOLLEN.

Oft genugg reden die Rechtsverweser sehr viel, um nichts zu sagen, diesmal sagten sie in wenigen Sätzen mehr als sie verschleiern können. Unser Antrag auf freies Geleit für die fünf Genossen wurde mit folgender Begründung abgelehnt:

SDS

Beschluß

Der Antrag des Verteidigers vom 27.12.1968, den Angeklagten sicheres Geleit zu gewähren, wird abgelehnt.

Gründe

Die Voraussetzungen des § 295 StPO liegen nicht vor. Die Bestimmung setzt voraus, daß die Angeklagten bereit sind, freiwillig zum Hauptverhandlungstermin zu erscheinen. Das ist jedoch nicht der Fall, wie sich aus dem Ergebnis der Hauptverhandlung vom 20.12.1968 ersehen läßt. Auch jetzt konnte der Verteidiger eine sichere Zusage über das Erscheinen der Angeklagten nicht geben. Daß die Angeklagten beabsichtigen, u.U. an der für den 8.1.1969 angekündigten Demonstration teilzunehmen, ist unerheblich.

gez. Dr. Kohnle Landgerichtspräsident | Mahlke Gerichtsassessor | Seidel Landgerichtsrat

".. daß die Angeklagten bereit sind, freiwillig .. zu erscheinen", daß sie also die Absicht haben, ist einmal "Voraussetzung" des freien Geleits gemäß § 295 StPO, für die Richter ist es aber zugleich "unerheblich". Nun wissen wir wohl, daß die Justiz einen für ihre Beschlüsse wesentlichen Zusammenhang zwischen der Anwesenheit der Angeklagten im Prozeß, in dem die Richter unabhängig Recht finden wollen und der Demonstration zum Prozeßgericht, in der dieses Recht auf den Straßen gezeigt werden soll, nicht sehen kann. Der Begründungszusammenhang, vorgebracht durch die Angeklagten, ist aber von dem Zusammenhang zwischen Prozeß und Demonstration wesentlich abhängig. Es ergibt sich demnach für die zuständigen Gerichtsstellen die Notwendigkeit, sich mit der Begründung der Genossen für ihre Mitbestimmung in Terminfragen zu befassen, um deren Absicht zu erfahren, d.h., sie hätte die Resolution des teach-in vom 19.12. zumindest zur Kenntnis nehmen müssen. Wenn Kohnle und die Seinen sich aus all den Widersprüchen befreien wollen, indem sie ganz einfach "aus dem Ergebnis der Hauptverhandlung ersehen", daß die Angeklagten zum neuen Hauptverhandlungstermin nicht erscheinen werden, so machen sie es sich gar zu leicht. Hätten sie etwas ersehen wollen, so hätten sie zumindest hören müssen, was die nicht Anwesenden zu sagen hatten. Statt aufmerksam der Verlesung der Resolution zu lauschen, rannten sie aus dem Saal. So muß ihr Ergebnis der Hauptverhandlung notwendig anders aussehen als das tatsächliche.

Wenn trotzdem daraus, daß die fünf nicht sichtbar waren, als man sie sehen wollte, ersehen wird, daß sie unsichtbar bleiben werden so läßt das nur eine Interpretation zu: wenn die ständig wiederholte Absicht der Angeklagten, sich am 8.1. dem Gericht und später zum Prozeß zu stellen, "unerheblich" ist, so nur dann, wenn sie von den gleichen, die sie für flüchtig erklärten, daran gehindert werden. Wenn ihr Satz "Daß die Angeklagten beabsichtigen, unter Umständen an der für den 8.1. geplanten Demonstration teilzunehmen, ist unerheblich." richtig ist, so sind die Umstände, von denen dort die Rede ist, nicht in der Unzuverlässigkeit der Genossen, sondern in der Zuverlässigkeit deutscher und internationaler Polizei zu erblicken, die, wie wir bereits am 2.1. schrieben, nicht eingeschaltet wurde um eine Flucht zu beenden, sondern um die Anwesenheit der Angeklagten am 8.1. zu verhindern.

Mittwoch wollen die Angeklagten sich stellen

Die politische Justiz hatte den Prozeß am 20.12.68 sorgfältig als Fallgrube vorbereitet:

1. wurde das Verfahren statt wie üblich vor dem Schöffengericht sofort vor der Großen Strafkammer des Landgerichtseeröffnet. Trotz der wiederholten Proteste des Rechtsanwalts wird das Verfahren damit auf eine Tatsacheninstanz verkürzt.
2. wurde das Verfahren, dessen Ursache immerhin ein ganzes Jahr zurückliegt von vornherein so terminiert, daß die entscheidenden Verhandlungstage in die Weihnachtsferien und speziell zwischen Weihnachten und Neujahr "fallen". Damit wird die Möglichkeit der öffentlichen Kontrolle bauernschlau auf ein Mindestmaß reduziert. Daß es sich hierbei um ganz bewußte Machenschaften handelt, zeigt,
3. die Verlegung des NPD-Prozesses, der ursprünglich kurzfristig unmittelbar vor dem Stadthallenprozeß angesetzt worden war. Dort sollte entweder die Links-Rechts-These bestätigt oder durch ein "liberales Urteil" den Studenten Sand in die Augen gestreut werden. Beides hätte die notwendige Aufklärung für den Stadthallenprozeß erschwert. Als sich bei den RNZ-Aktionen zeigte, daß die Studenten auf so faule Tricks nicht hereinfallen und zu befürchten stand, daß der Prozeß zum antifaschistischen Tribunal geraten könnte, wurde er genauso kurzfristig abgesetzt, wie er angesetzt worden war. Die Begründung lautete, man hätte die Sicherheit der Teilnehmer an anderen Prozessen nicht gewährleisten können. Das bedeutet
4. daß die Justiz ein leeres Haus haben will, um mit allen, die zu dem einzigen Prozeß kommen mit Hilfe von Polizeiknüppeln ein für allemal abrechnen zu können. Jeder, der kommt, soll wissen, daß er mit allem zu rechnen hat, nur nicht auf sein Recht, die Justiz zu kontrollieren. Die Knüppelei soll jedoch nicht im Gerichtssaal stattfinden. Deshalb werden
5. Eintrittskarten verteilt.
6. wird, um diese Machenschaften der Justiz vor jeder Kritik polizeilich abzusichern, Heidelberg planmäßig in ein Heerlager verwandelt, in das aus allen Teilen Baden-Württembergs Polizeikräfte zusammengezogen werden.

Solchen gezielt geschaffenen Prozeßbedingungen konnten die Studenten sich nicht unterwerfen. 1200 Studenten beschlossen daher:

"Angesichts der Taktik der politischen Justiz, die Öffentlichkeit dadurch auszuschließen, daß zwischen Weihnachten und Neujahr verhandelt werden soll, einen Strich durch die Rechnung der Politiker im Landgericht zu ziehen und die Angeklagten aufzufordern, der Verhandlung fernzubleiben... Um den Gericht jeden Vorwand für eine evtl. U-Haft aus der Hand zu schlagen, fordert das teach-in die Angeklagten Kommilitonen auf, sich am 8.1.69 um 15:00 dem Landgericht zu stellen und vor Kohnle persönlich zu erscheinen. Um die Angeklagten von vornherein aus der vom Gericht verordneten Isolation zu befreien, beschließt das teach-in, sie an diesem Tag massenhaft zum Landgericht zu begleiten... Für den Fall, daß Kohnle die Weigerung, sich seiner Terminwillkür zu unterwerfen, zum Anlaß nimmt, die Angeklagten in U-Haft zu nehmen, statt durch einen neuen Termin die Öffentlichkeit der Verhandlung sicherzustellen, bereiten die hier Versammelten geeignete Aktionen vor."

Sich dem Landgericht am 8.1.69 stellen heißt, eindeutig klarmachen, daß die fünf Studenten nicht daran denken, sich dem Prozeß zu entziehen. Daß die 5 Studenten nicht alleine vor das Landgericht gehen werden sondern massenhaft begleitet werden sollen zeigt, daß sie nicht einfach als "Rädelsführer" aus demokratischen Aktionen herausgerissen und isoliert bestraft werden können.

Auf den Beschluß des teach-ins und auf das Fernbleiben der Angeklagten im Termin vom 20.12.68 hat das hysterisch gewordene Gericht mit Haftbefehl reagiert und dazu auch gleich erklärt, daß die "Vorbereitung eines neuen Termins" 8 Wochen dauern werde. Das heißt zu deutsch zweierlei:

1. Das Gericht will die Angeklagten mit einer 8wöchigen U-Haft bestrafen.
2. Das Gericht will den 2. Termin auf Ostern - wieder in die Ferien - legen.

Zu diesem Plan haben wir zu sagen: Dem Gericht wird es nicht gelingen, die Öffentlichkeit im Prozeß zu Ostern derart auszuschließen, wie dies bei einem Prozeß zwischen Weihnachten und Neujahr noch möglich gewesen wäre. Denn die politischen Studenten werden den Ostermarsch ins Gericht verlegen.

Was geschieht am Mittwoch ?
es gibt 3 Möglichkeiten :

1. Die Genossen bewegen sich frei unter uns : DEMONSTRATION zum Landgericht
2. Die Genossen sind verhaftet : ebenfalls DEMONSTRATION
3. Wir wissen nicht, wo die Genossen sind : DISKUSSION über unser weiteres Vorgehen

AUF JEDEN FALL : 14 00 h UNIPLATZ

Haftbefehl

Die Angeklagten ....sind zur Untersuchungshaft zu bringen.

Die Genannten sind dringend verdächtig es hätten von Braunbehrens, Mangold und Ripke in bewußtem und gewollten Zusammenwirken 26.1.68 gegen 20:00 Uhr in der Stadthalle in Heidelberg während der Veranstaltung des Akademischen Auslandsamts der Universität Heidelberg "Studenten aus aller Welt singen und tanzen für Heidelberg" nach Beratung mit Mueller die Kontrolleure Kamm und Hartl von den beiden Flügeln der mittleren Eingangstür weggedrückt und die Flügel gegen den Widerstand der beiden Kontrolleure aufgerissen, wonach auf Aufforderung von Mangold, wie beabsichtigt, alle draußen Wartenden, darunter Noth, durch die mittlere Eingangstür, aber auch durch die beiden äußeren verschlossenen Eingangstüren links und rechts, deren Schlösser aufgesprengt worden seien, ins Vestibül eingedrungen seien; dabei habe von Braunbehrens im bewußten und gewollten Zusammenwirken mit mehreren nicht ermittelten Gesinnungsgenossen den Verwalter der Stadthalle Fritz Schraufstetter, als dieser einen unbekannten Türaufreißer gefaßt habe, umringt und von dem Festgehaltenen weggezogen; von Braunbehrens, der schon zu Beginn der Veranstaltung von Oberbürgermeister Zundel als Hausherrn der Stadthalle wegen erheblicher Störung der Veranstaltung des Hauses verwiesen worden sei, Mangold, Mueller, Noth und Ripke hätten etwa gegen 21:30 Uhr nach laufenden weiteren Störungen der Veranstaltung die an sie und zahlreiche mit ihnen im Vestibül zusammenstehenden Gesinnungsgenossen gerichtete wiederholte Aufforderung des Oberbürgermeisters, das Haus zu verlassen, nicht befolgt; von der Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe hätten von Braunbehrens und Mangold den Oberbürgermeister mit der Androhung abgehalten, dann mit ihren - sich nach ihnen richtenden Gesinnungsgenossen - in den Saal einzudringen und sich unter die Zuschauer zu mischen, was bedeutet hätte, daß die Veranstaltung hätte abgebrochen werden müssen.

Sämtliche Angeschuldigte hätten somit in Tateinheit an einer öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge teilgenommen, die mit vereinten Kräften gegen Personen und Sachen Gewalttätigkeiten begangen habe, wobei von Braunbehrens, Mangold, Mueller und Ripke Rädelsführer gewesen seinn und von Braunbehrens, Mangold und Ripke selbst Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen hätten und als Mittäter vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt, sowie seien gemeinschaftlich in das befriedete Besitztum eines anderen widerrechtlich eingedrungen bzw. hätten sich gemeinschaftlich aus dem befriedeten Besitztum eines anderen, in den sie ohne Befugnis verweilt hätten, auf die Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt; in Tateinheit hiermit hätten außerdem von Braunbehrens, Mangold, Mueller und Ripke als Mittäter andere - Kamm und Hartl - rechtswidrig mit Gewalt zu einer Duldung, von Braunbehrens in einem weiteren Fall - Schraufstetter - zu einer Unterlassung, von Braunbehrens und Mangold in einem dritten Fall - Oberbürgermeister Zundel - durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Unterlassung genötigt.

Die Tat ist bei von Braunbehrens, Mangold, Mueller und Ripke Verbrechen und Vergehen, strafbar nach § 125 Abs. 1 und 2, 123 Abs. 1, 2 und 3, 303, 280, 47, 73 StGB, Noth Vergehen, strafbar nach § 125 Abs. 1, 125 Abs. 1, 123 Abs 1, 2 und 3, 303, 47, 73 StGB.

Die Untersuchungshaft wird verhängt, weil die ordnungsgemäß geladenen Angeklagten dem Sitzungsverhandlungstermin vom 20.12.68 unentschuldigt ferngeblieben sind (§ 230 II StPO).

WAS LERNEN WIR AUS DEM HAFTBEFEHL ?

Die Justiz setzt alle Mittel ein, um Eingriffe in ihre ausgeklügelten Taktiken zu verhindern und sie verhängt entschlossen Untersuchungshaft gegen Angeklagte, die sich ihr nicht vorbehaltlos beugen. Doch was als Denkzettel gedacht war, hat uns auf ganz andere Gedanken gebracht. Z.B. auf den, daß die Justiz zumindest in der Hinsicht ohnmächtig ist, daß sie in ihrer Juristensprache und mit ihren einschlägigen Paragraphen ihre eigenen Handlungen nicht mehr vernünftig begründen kann. Sie hält Formalien vom würdevollen Talar bis zur vorformulierten Frage zur Rechtsfindung für sehr geeignet. In diesem Rahmen ist kein Raum für die Absichten und Argumentationen der Angeklagten. Daraus folgt, daß die Justizbürokraten zwischen Entschuldigung und Begründung den feinen Unterschied machen, daß eine Entschuldigung, z.B. für das Fernbleiben vom Prozeß, notwendig ist, nicht aber notwendig, daß die Entschuldigung vernünftig begründet ist. Umgekehrt gilt eine Begründung für das Fernbleiben gar nichts, wenn sie nicht von einer förmlichen Entschuldigung, einer schuldbewußten Verbeugung eingehüllt ist.

Angesichts der umfangreichen Begründung der fünf Genossen in der Resolution von unentschuldigtem Fernbleiben zu reden, zeugt von einem Schwachsinn, der durch keine Paragraphen mehr unsichtbar gemacht werden kann.